

**Erste Satzung zur
Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“
(BaPOT)
an der Fachhochschule Düsseldorf**

vom 28.08.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ vom 16.09.2011 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 252) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Nr. 2 ersetzt durch:
„der Nachweis eines Vorpraktikums von zehn Wochen Dauer (Vollzeit); alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit über eine Dauer von maximal 20 Wochen, dann bei einer Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit in der Einrichtung, erbracht werden.“
2. In § 7 wird Abs.1 ersetzt durch:
„Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang oder einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplom-studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Dies gilt ebenso für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.“
3. In § 7 wird Abs. 2 ersetzt durch:
„Auf das Studium werden auf Antrag auch Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Die notwendigen Feststellungen trifft der

Prüfungsausschuss.“

4. In § 7 Abs. 3 werden Satz 1 und 2 ersetzt durch:
„Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.“
5. In § 12 Abs. 6 werden Satz 1 und 2 ersetzt durch:
„Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des zu Prüfenden, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen, zum Beispiel durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte oder chronisch kranke Studierende nach Möglichkeit ausgeglichen wird (Nachteilsausgleich).“
6. § 13 Abs. 5 wird neu gefasst:
„Ein Plagiat ist ein Täuschungsversuch im Sinne des Absatzes 4. Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. Plagiate sind für eine interne Verwendung aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird dem bzw. der Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so handelt es sich um einen schwerwiegenden und mehrfachen Täuschungsversuch im Sinne von § 63 Abs. 5 Satz 6 HG. In diesem Fall wird der bzw. die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“
7. In §16 Abs. 4 Nr. 2 wird „S12 Schwerpunkt Aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit“ geändert in:
„S12 Schwerpunkt Aktuelle Theorie- und Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit“
8. In § 17 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.
9. In § 20 Abs. 4 wird Satz 2 ersetzt durch:
„Bei Mischklausuren sind der Anteil der Multiple-Choice-Aufgaben und der Anteil anderer Aufgaben an der Bewertung vor der Prüfung durch den Prüfer oder die Prüferin festzulegen. Die Bewertung der im Multiple-Choice-Verfahren erbrachten Prüfungsleistung erfolgt nach dem in Anlage 4 der Prüfungsordnung geregelten Verfahren. Bei Mischklausuren richtet sich die Bewertung der gesamten Prüfungsleistung nach dem in Anlage 4 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Verfahren, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 der Anlage 4 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO) in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Sozial- und Kulturwissenschaften vom 18.06.2014 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 08.08.2014.

Düsseldorf, den 28.08.2014

A handwritten signature in purple ink that reads "B. Grass". The signature is written in a cursive style.

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass